

Höhere Fachprüfung



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE ®
FEDERATION SUISSE DE PHYSIOTHERAPIE POUR ANIMAUX
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA FISIOTERAPIA PER ANIMALI
FEDERAZIUN SVIZRA DE LA FISIOTERAPIA PER BES-CHAS

Prüfungsordnung

über die

**Höhere Fachprüfung für
Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten**

vom **12. DEZ. 2008**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

**Prüfungsordnung
über die höhere Fachprüfung für
Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Zweck der Prüfung	2
1.2	Trägerschaft	2
2	ORGANISATION	2
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	2
2.2	Aufgaben der Prüfungskommission	2
2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht	3
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	3
3.1	Ausschreibung	3
3.2	Anmeldung	3
3.3	Zulassung	4
3.4	Kosten	4
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	5
4.1	Aufgebot	5
4.2	Rücktritt	5
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	5
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	6
4.5	Abschluss und Notensitzung	6
5	PRÜFUNG	6
5.1	Prüfungsteile	6
5.2	Prüfungsanforderungen	7
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Beurteilung	7
6.3	Notenwerte	7
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms	7
6.5	Wiederholung	8
7	DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	8
7.1	Titel und Veröffentlichung	8
7.2	Entzug des Diploms	9
7.3	Rechtsmittel	9
8	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	9
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
9.1	Übergangsbestimmungen	9
9.2	Inkrafttreten	9
10	ERLASS	10

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Der Zweck der Prüfung ist zu überprüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse einer/eines Tierphysiotherapeutin / Tierphysiotherapeuten verfügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Lage sein, eine physiotherapeutische Diagnose zu erstellen und zu evaluieren, physiotherapeutische Interventionen zu definieren und durchzuführen sowie die Gesamtheit der physiotherapeutischen Massnahmen zu argumentieren und zu dokumentieren. Des Weiteren werden die Fähigkeiten zu unternehmerischen Handeln und interdisziplinären Zusammenarbeit geprüft.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie – SVTPT.
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den SVTPT für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenreglement vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt den Prüfungsablauf;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;

- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SVTPT übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter der Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Abgabetermin für die Diplomarbeit;
- f) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular;
- b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise, Arbeitszeugnisse und Bestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) eine abgeschlossene Humanphysiotherapieausbildung, ein Veterinärstudium, ein Medizinstudium mit Zusatzausbildung in manueller Medizin oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
- b) bis zum Anmeldetermin der Prüfung drei Jahre Berufspraxis in einem Beruf gemäss Buchstabe a nachweist;
- c) bis zum Anmeldetermin der Prüfung vier (zwei vom Hund und zwei vom Pferd) selbständig erstellte Untersuchungs- und Behandlungsprotokolle gemäss Richtlinien SVTPT (offizielle Befundformulare) abgegeben hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr gemäss Ziffer 3.41 dieser Prüfungsordnung, die Genehmigung der vier Untersuchungs- und Behandlungsprotokolle, des Themas der Diplomarbeit und deren Betreuung durch die Prüfungskommission sowie die rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und –Inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für die Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird alle 2 Jahre durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwölf Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 42 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - b) Todesfall im engeren Umfeld;
 - c) unvorhergesehener Militär- Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest. Mindestens eine/einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse der jeweiligen Kandidatin resp. des jeweiligen Kandidaten sein.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Gewichtung	Zeitdauer / Std.
1 Theorie	schriftlich	einfach	5
2 Praxis: Fallbeispiel; aktive Therapie; Anatomie, Palpation u. physiotherapeutische Techniken		doppelt	
Hund	praktisch		2.5
Pferd	praktisch		2.5
3 Diplomarbeit	schriftlich	einfach	vorgängig erstellt
	mündlich inkl. Expertengespräch		1

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung, Kapitel I "Allgemeines", Ziffer 2 "Organisation der Prüfungen" aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2. und Ziffer 6.3. dieser Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten gemäss Ziffer 6.3 dieser Prüfungsordnung bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 dieser Prüfungsordnung erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 oder mehr beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst wieder alle Prüfungsteile. Sie findet zeitgleich statt mit der nächstmöglichen, ordentlichen Prüfung.
- 6.54 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und Diplominhaber sind berechtigt, folgenden, geschützten Titel zu führen:

- **Tierphysiotherapeutin / Tierphysiotherapeut mit eidgenössischem Diplom**
- **Physiothérapeut pour animaux avec diplôme fédéral**
- **Fisioterapista per animali con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird "Animal Physiotherapist with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training (PET)" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der SVTPT legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SVTPT trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Tierphysiotherapeuten SVTPT, welche in früheren Jahren die Abschlussprüfung der Grundausbildung SVTPT erfolgreich absolviert haben, können durch das Einreichen einer Diplomarbeit und deren erfolgreicher Verteidigung das eidgenössische Diplom erhalten.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Steinmaur, 20.10.08

Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie - SVTPT

Die Präsidentin



Brigitte Stebler

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. DEZ. 2008

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Ursula Renold